Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Glowe - Weddeort

Fachbeitrag

Gebiets- und Artenschutz

Einstellung in das Bau- und Planungsportal MV

Beginn: ……... Ende ……...

Einstellung in das Internet

Beginn: ……... Ende ……...

Öffentliche Auslegung

Beginn: ……... Ende ……...

Unterschrift / Siegel

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Stralsund, 30.07.2023

Inhalt

Abbildungsverzeichnis....3
Tabellenverzeichnis....3
1 Inhalt....4
2 Rechtliche Grundlagen....4
2.1 Rechtsgrundlagen Gebietsschutz....4
2.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz....5
3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens....8
3.1 Vorhabenbeschreibung....8
3.2 Relevante Wirkungen....9
4 Auswirkungsprognose für die betroffenen Natura 2000-Gebiete....10
4.1 Bestandssituation und Ermittlung betrachtungsrelevanter Schutzobjekte....10
4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen....11
4.2.1 Lebensräume des Anhang I der FFH-RL....12
4.2.2 Arten des Anhang II der FFH-RL....14
4.2.3 Zielvogelarten....15
4.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte sowie andere Vorbelastungen....16
4.4 Fazit....16
5 Auswirkungsprognose aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts....16
5.1 Abschichtung prüfungsrelevanter Arten....16
5.2 Prognose der Zugriffsverbote....18
5.2.1 Amphibien....18
5.2.2 Fischotter....18
5.2.3 Fledermäuse....19
5.2.4 Brutvögel....19
5.2.5 Kranich....19
5.3 Fazit....20
6 Quellenverzeichnis....21
6.1 Gesetze, Normen und Richtlinien....21
6.2 Literatur....21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Baufelds in Bezug zum Gebäudebestand.....8

Abbildung 2: Ferienhof Weddeort in Bezug zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Geodaten: FIS WRRL M-V).....10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....9

Tabelle 2: Kulisse betrachtungsrelevanter Schutzobjekte.....11

1 Inhalt

Das Ehepaar Friemel, Eigentümer und Betreiber des „Ferienhof Weddeort“, plant sich zur Ruhe zu setzen und das Gewerbe an ihre Tochter Juliane Kahl und deren Ehemann Vincent Kahl zu übergeben. Um den Ferienhof zukünftig bewirtschaften zu können und eine „vor-Ort“ Präsenz für die Betreuung des Betriebs mit 28 Gästebetten zu gewährleisten, ist der Bau einer Betriebswohnung für das Ehepaar Kahl auf dem Grundstück Weddeort vorgesehen. Dazu ist der Bau eines neuen Gebäudes geplant. Das entstehende Gebäude würde ausschließlich als Betriebsstätte bzw. zur Wohnzwecken der Betreiber (V. und J. Kahl, 3 Kinder) genutzt werden.

Als rechtliche Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Planverfahren zu berücksichtigen sind dabei auch naturschutzrechtliche Belange. Neben der Eingriffsregelung zählen dazu insbesondere die Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) hinsichtlich des Gebiets- und Artenschutzrechtes, welche durch die §§ 34 und 44 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt wurden. Vorliegend wird daher eine Auswirkungsprognose erstellt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Anforderungen der FFH-RL untersucht. Dabei werden sowohl die Belange des Gebietsschutzes als auch des speziellen Artenschutzes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009) die zentrale Rechtsgrundlage für den Naturschutz in der Europäischen Union. Ihr Ziel ist es, alle für Europa typischen wildlebenden Arten und natürlichen Lebensräume in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Dazu verfolgt die FFH-RL zwei Schutzstrategien: So werden für bestimmte Arten und Lebensräume Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ausgewiesen. Diese bilden zusammen mit den Vogelschutzgebieten das Netzwerk Natura 2000. Andere Arten werden hingegen durch direkte Bestimmungen flächendeckend geschützt - unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Netzes Natura 2000 verbreitet sind.

2.1 Rechtsgrundlagen Gebietsschutz

Die FFH-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). In das Netz werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Sinne des Art. 1 lit. k FFH-RL) als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL (nach ihrer Ausweisung als besondere Schutzgebiete [special protection areas] bezeichnet, vgl. Art. 7 FFH-RL) integriert.

Der gebietsbezogene Schutz der FFH-RL gilt den Arten und Lebensraumtypen "von gemeinschaftlichem Interesse", die jeweils in den Anhängen I (Lebensräume) und II (Arten) der FFH-RL aufgeführt sind (BfG 2008). Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten werden angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, in den Anhängen I und II als prioritär eingestuft und genießen insofern einen besonders strengen Schutz. Der gebietsbezogene Schutz der VS-RL gilt wiederum den Vogelarten des Anhangs I dieser Richtlinie sowie weiteren Zugvogelarten, deren Vorkommen insbesondere an international bedeutsame Feuchtgebiete gebunden ist (vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 VS-RL). Zur Erhaltung dieser Arten sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Es ist die Aufgabe des Schutzgebietsnetzes Natura 2000, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzgebieten zu schützenden Arten und deren Habitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Es besteht daher in den Gebieten ein grundsätzliches **Verschlechterungsverbot**. Das heißt, die Mitgliedsstaaten sind einerseits zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, analog zu Art. 4 Abs. 4 VS-RL).

Andererseits erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL).

Die o. g. Vorschriften der FFH-RL werden durch die §§ 31 und 32 (Aufbau Natura 2000, Schutzgebietsausweisung und -erklärung) sowie §§ 33 Abs. 1 (grundsätzliches Verschlechterungsverbot) und 34 Abs. 1 (projektbezogene Verträglichkeitsprüfung) BNatSchG in Bundesrecht umgesetzt.

Die Vorgaben zur Einhaltung des **Verschlechterungsverbots** werden im § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch das Abstellen auf die Erhaltungsziele, den Schutzzweck sowie auf die maßgeblichen Bestandteile des betreffenden Schutzgebietes konkretisiert, indem **„…Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, …“** für unzulässig erklärt werden. Die Definition nach dem Verschlechterungsverbot unzulässiger Handlungen bzw. im Ergebnis einer projektbezogenen Verträglichkeitsprüfung unzulässiger Vorhaben (vgl. § 34 Abs. 2) ist demnach inhaltlich identisch. Analog sind nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot dann möglich, wenn die zur projektbezogenen Abweichungsprüfung gleichen Ausnahmegründe nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG (Alternativenlosigkeit, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Möglichkeiten von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen.

2.2 Rechtsgrundlagen Artenschutz

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

(1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

(3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach **Abs. 1 Nr. 1 nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des **Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach **Abs. 1 Nr. 1 nicht vor**, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den **Schutz der Tiere** vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach **Abs. 1 Nr. 3 nicht vor**, wenn die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs oder Vorhabens kein** Verstoß gegen die **Zugriffsverbote** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023) aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

   b.a.) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

   b.b.) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu Vogelschutz-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

3.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Vorhaben

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes als Betreiberwohnung mit Büro und Betriebsräumen für den Ferienhof Weddeort und Wohnbereich für die Familie Vincent und Juliane Kahl. Das geplante Gebäude soll mit Erdgeschoss und einem Obergeschoss errichtet werden und sich in Größe, Kubatur und Gestaltung an der bestehenden Bebauung orientieren. Ein Keller ist nicht vorgesehen. Das Dach wird als flaches Satteldach errichtet. Die Bestandsbebauung von aktuell drei Gebäuden würde damit um ein viertes Gebäude ergänzt werden. Nach aktuellem Planungsstand kann ein Baufeld von ca. 838 m² für die Errichtung der Betreiberwohnung ausgegrenzt werden.

Die Abgrenzung des Baufeldes in Bezug zum Gebäudebestand des Ferienhofes veranschaulicht Abbildung 1. Durch den Bau des vierten Gebäudes würde eine Versiegelung von ca. 15 % des Baufeldes erfolgen. Bauliche Maßnahmen am Gebäudebestand sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vorgesehen.

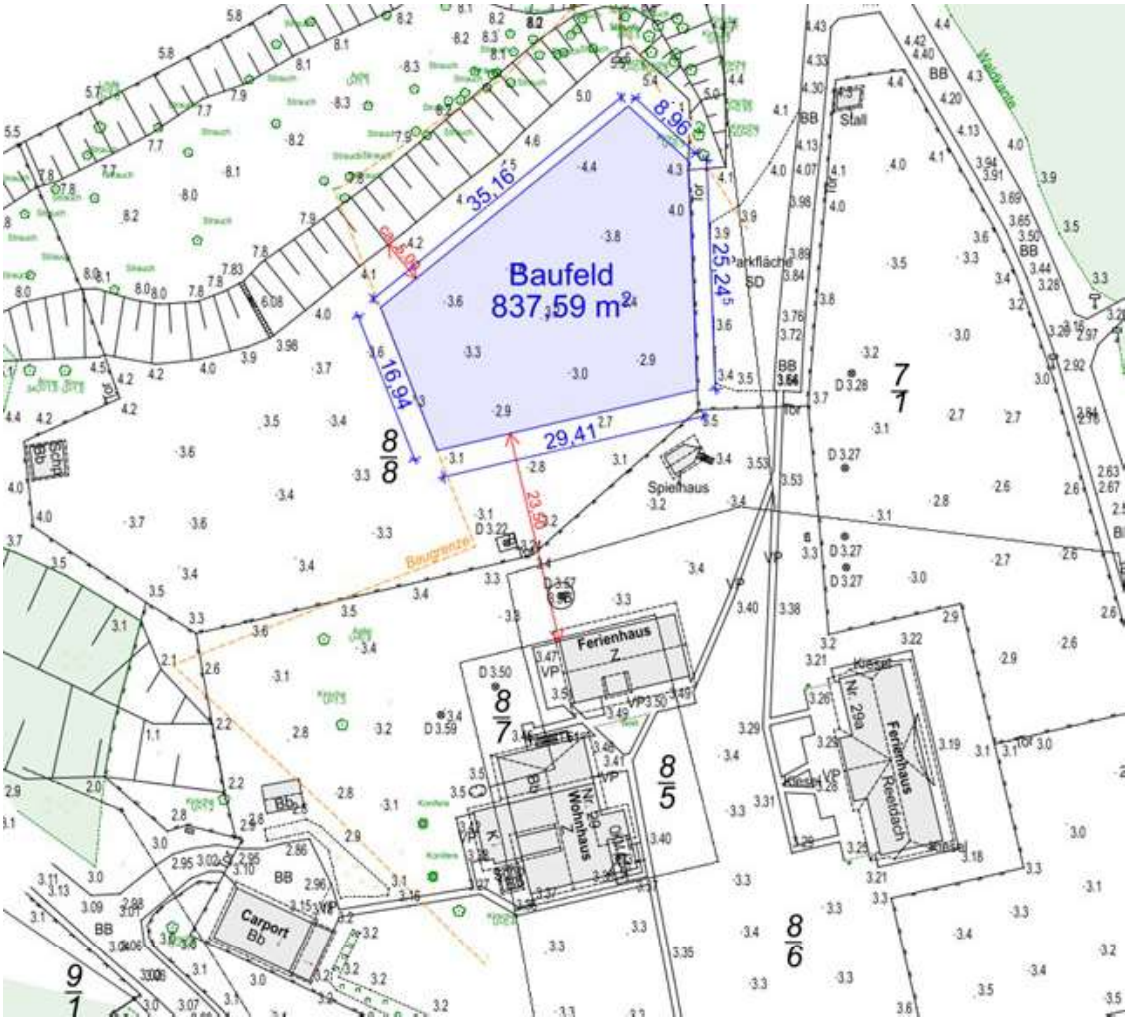

Abbildung 1: Abgrenzung des Baufelds in Bezug zum Gebäudebestand

Angaben zur Erschließung

- Eine Zuwegung ist über die bestehende asphaltierte Straße gesichert.
- Eine Stromversorgung ist über die bestehende Leitung zum Ferienhof möglich.
- Eine Abwasserreinigung kann über einen Anschluss an eine bestehende biologische Kleinkläranlage (Typ: ELBIO/AM II nach DIN 4261 Teil 2 für 4 - 52 Einwohner) gewährleistet werden; bei voller Auslastung der Ferienwohnungen befinden sich maximal 28 Gäste auf dem Ferienhof.
- Eine Versorgung mit Frischwasser kann über einen auf dem Grundstück befindlichen Brunnen gewährleistet werden. Über diesen werden bereits die Ferienwohnungen und das bestehende Wohnhaus der Familie Friemel mit Trinkwasser versorgt.

Zeitliche Umsetzung

Unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange ist geplant, das Bauvorhaben außerhalb der hauptsächlichen Ferien- und Urlaubszeiten durchzuführen. Die Baumaßnahme soll im Wesentlichen in einem Zeitraum zwischen November und Februar erfolgen, wodurch auch mögliche naturschutzfachliche Konflikte insbesondere hinsichtlich der Brut-vögel vermieden werden können. Bauarbeiten während der Nachtstunden sind nicht vorgesehen. Gehölzbestände sind von den Bauarbeiten nicht betroffen.

3.2 Relevante Wirkungen

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren lassen sich wie folgt gliedern:

Tabelle 1: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren/ Beschreibung
baubedingt (zeitlich begrenzt)
- punktuelle Beanspruchung von Rasenflächen durch Baustellenverkehr und Ablagerung von Baustoffen - Erdarbeiten für Streifenfundamente und damit verbundene Beanspruchung von Rasenflächen - Schallemissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten
anlagebedingt (dauerhaft)
- dauerhafte Beanspruchung / Versiegelung von Rasenflächen - optische Raumwirkung des Bauwerks - Barrierewirkung des Bauwerks, u. a. Fensterkollision von Vögeln
betriebsbedingt (dauerhaft)
- Schallemissionen und visuelle Wirkungen durch Wohn- und Freizeitnutzung (verbleiben im Rahmen der bisherigen Nutzungen sowie des Ferienhausbetriebs, von daher wird dieser Wirkfaktor als vernachlässigbar eingestuft)

4 Auswirkungsprognose für die betroffenen Natura 2000-Gebiete

4.1 Bestandssituation und Ermittlung betrachtungsrelevanter Schutzobjekte

Im östlichen bzw. südöstlichem Umfeld des Plangebietes befinden sich unmittelbar angrenzend folgende Natura 2000-Gebiete (vgl. Abbildung 2):

- Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB / FFH-Gebiet) „Nordrügensche Boddenlandschaft“ (DE 1446-302),
- EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Binnenbodden von Rügen“ (DE 1446-401).

Abbildung 2: Ferienhof Weddeort in Bezug zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Geodaten: FIS WRRL M-V)

In der nachfolgenden Tabelle werden die in den gemeldeten Schutzgebieten zu schützenden Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL, Zielarten des Anh. II FFH-RL sowie Zielvogelarten gemäß Natura 2000-LVO M-V und StALU VP 2019), deren Verbreitung sich mit Wirkräumen des Vorhabens überschneiden könnte, aufgelistet und ihre Betrachtungsrelevanz erläutert.

Tabelle 2: Kulisse betrachtungsrelevanter Schutzobjekte

Schutzobjekt	Relevante Vorkommen/ Begründung
Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL im GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft“	
3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen)	Der Ferienhof Weddeort grenzt an den Ostteil des GGB auf Höhe der Boddenrandgewässer „Spyckerscher See und Mittelsee“. Gemäß Managementplan (StALU VP 2019) sind mit dem Mittelsee sowie dem Dondersee (vgl. Abbildung 2) im näheren Umfeld des Plangebietes die Lebensraumtypen 1150* sowie 3140 vorhanden. Der Dondersee (LRT 3140) befindet sich ca. 100 m nordöstlich von Weddeort und ist von der Zufahrtsstraße am Südufer direkt zugänglich. Am Südende des künstlich angelegten Abgrabungsgewässers steht ein verfallener Steg, der lt. Managementplan manchmal zum Angeln genutzt wird. Der LRT 1150* Lagunen weist den größten Flächenanteil im GGB auf und nimmt mit den Bodden einschl. Randgewässern etwa 88 % der Gebietsfläche ein. Das Nordwestufer des Mittelsees ist durch Gehölz- und Schilfbestände vom Plangebiet weiträumig abgeschirmt, so dass vorhabenbedingte Betroffenheiten des LRT bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können.
Zielarten des Anh. II FFH-RL im GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft“	
Fischotter	Gemäß Managementplan ist im GGB die Zielart „Fischotter“ flächendeckend nachgewiesen worden. Die höchste Aktivität der Art ist dabei in den Uferbereichen (landseitige Uferzonen, Gewässerufer, innerer Gewässersaum) und somit auch im Umfeld des Mittelsees anzunehmen. Vorkommen weiterer Zielarten (Seehund, Schmale und Bauchige Windelschnecke) sind für das Vorhaben nicht relevant.
Zielvogelarten des SPA „Binnenbodden von Rügen“	
Rastvögel der Boddenrandgewässer bzw. des Offenwasserbereichs, u. a. Schnatter-, Spieß- und Tafelente, Berg-, Reiher- und Schellente, Gänsesäger, Blässhuhn, Höcker- und Singschwan	Im SPA sind zahlreiche Küstenvögel (Taucher, Kormoran, Schwäne, Gänse, Enten, Säger, Rallen, Seeschwalben) und der Kranich als Brut- und Rastvögel geschützt, deren maßgebliche Gebietsbestandteile vor allem die Bodden und ihre Nebengewässer umfassen. Die Boddenrandgewässer stellen aufgrund ihrer geringen Wellen- und Windexposition attraktive Ruheplätze für verschiedene Wasservogelarten dar. Die Flachwasserbereiche werden durch gründelnde phytophage Arten (Schwäne, Gründelenten) zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Weiterhin stellen die Freiwasserbereiche insbesondere für benthophage und fischfressende Arten die Nahrungsgründe dar.
Kranich	Der im räumlichen Bezug zum Vorhaben befindliche Mittelsee hat sich mit seinen Flachwasserbereichen als bedeutender Schlafplatz für den Kranich etabliert (vgl. UM MV 2003).

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden aus den relevanten Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 3.2) Wirkprozesse abgeleitet und hinsichtlich ihrer Eignung zur Beeinträchtigung der als betrachtungsrelevant ermittelten Zielarten und Lebensraumtypen (vgl. Kapitel 4.1) bewertet.

4.2.1 Lebensräume des Anhang I der FFH-RL

LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen)

1. Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile (StALU VP 2019)

1.1 Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

EHZ:	B (gut)

1.2 Erhaltungsziele (EZ)

Schutzobjektbezogene EZ:	- mittel- bis langfristige Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (wünschenswertes Entwicklungsziel)
Funktionsbezogene EZ:	- Sicherung der Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer durch Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete
Maßnahmen im Vorhabenbereich:	- keine Vergrößerung des Einzugsgebietes

1.3 Maßgebliche Bestandteile

strukturell (NATURA 2000-LVO M-V)	- oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung - submerse Armleuchteralgen-Grundrasen - lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation - lebensraumtypisches Tierarteninventar - Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
charakteristische Arten (Auswahl, LUNG-LRT-Steckbrief)	- **Armleuchteralgen:** *Chara aspera, Chara contraria, Chara filiformis, Chara hispida, Chara intermedia,* Chara *polyacantha, Chara rudis, Chara tomentosa, Chara vulgaris, Nitella flexilis, Nitella* mucronata, *Nitella opaca, Nitella obtusa, Vaucheria dichotoma* - **Tierarteninventar:** Säugetiere: *Lutra lutra;* Weichtiere: *Pisidium amnicum, Theodoxus fluviatilis, Unio* tumidus, *Unio* pictorum, *Dreissena polymorpha;* Wasserkäfer: *Haliplus confinis, Haliplus obliquus, Haliplus variegatus*

2. Bestandssituation in Bezug zum Vorhabenbereich

Der LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer kommt auf zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2,89 ha im östlichen Teil des GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft“ vor. Der Dondersee 100 m nordöstlich von Weddeort ist mit 1,65 ha Fläche das größere der beiden Gewässer.

3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben führt zu keinen Flächenbeanspruchungen des Dondersees einschl. seiner Uferzonen, unmittelbare strukturelle Eingriffe in den LRT sind somit nicht abzuleiten.

Mögliche Stoffeinträge, die zu einer Veränderung des Eutrophierungsstatus des Dondersees führen können, sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Die Abwasserreinigung erfolgt über eine bestehende, ausreichend bemessene Kleinkläranlage. Das Regenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück versickern, Veränderungen in Bezug auf das Einzugsgebiet des Gewässers finden nicht statt.

Beeinträchtigungspotenziale könnten sich lediglich im Hinblick auf einen zunehmenden Nutzungsdruck auf das Gewässer ergeben. Die möglichen Auswirkungen durch Wohn- und Freizeitnutzung auf dem Ferienhof werden sich vorhabenbedingt jedoch nicht signifikant verändern. Besucherverkehr und damit verbundene Störwirkungen verbleiben im Rahmen der bisherigen Nutzungen sowie des Ferienhausbetriebs, zusätzliche und von der derzeitigen Vorbelastungssituation abweichende Störereignisse sind daher nicht zu erwarten.

4. Bewertung der Erheblichkeit

Zusammenfassend führt das geplante Vorhaben zu keinen Auswirkungsintensitäten, die über die gegenwärtige Vorbelastungssituation hinausgehen. Entsprechend sind keine Änderungen der ökologischen Rahmenbedingungen gegenüber dem durch die Unterschutzstellung des Gebiets fixierten LRT-Zustand zu prognostizieren.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen des LRT 3140 sowie den Maßnahmen zu deren Umsetzung entgegensteht, liegt somit nicht vor. Folglich bleiben auch die Ziele zur Entwicklung bzw. zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands vom Vorhaben unberührt.

5. Fazit

Durch die Errichtung des Wohngebäudes sowie die Fortführung der Nutzungen als Ferienhof sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des LRT 3140 im Schutzgebiet zu erwarten. Der weitere Betrieb steht auch dem Erhalt des günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.

4.2.2 Arten des Anhang II der FFH-RL

Fischotter (*Lutra lutra*)

1. Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile (StALU VP 2019)

1.1 Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

EHZ: C (durchschnittlich bzw. beschränkt)

1.2 Erhaltungsziele (EZ)

Schutzobjektbezogene EZ:
- kurz- bis mittelfristig Sicherung des Erhaltungszustands, langfristig Erhalt eines günstigen Zustands (wünschenswertes Entwicklungsziel)

Funktionsbezogene EZ:
- Erhalt störungsarmer Flachwasserbereiche und naturnaher Uferstrukturen, Vermeidung von Uferbebauungen
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Gewässer- /Verkehrswegekreuzungen zur Vermeidung verkehrsbedingter Tierverluste
- Verbesserung der Gewässerstrukturgüte der zufließenden Bäche zur Optimierung der Habitate des GGB und der Verbesserung der Korridorfunktion
- Vermeidung fischereibedingter Tierverluste

Maßnahmen im Vorhabenbereich:
- keine (vorgesehen sind Maßnahmen zum Bau bzw. zur Verbesserung von Leiteinrichtungen und Durchlassanlagen an Straßen und Bahnlinien)

1.3 Maßgebliche Bestandteile (Natura 2000-LVO M-V)

- Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume
- ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z. B. Schwermetalle und PCB)
- nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko)
- großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore

2. Bestandssituation in Bezug zum Vorhabenbereich

Gemäß Managementplan ist im GGB der Fischotter flächendeckend nachgewiesen worden. Die an das Plangebiet grenzenden Schutzgebietsbereiche gehören zum Verbreitungs- / Streifgebiet der Art.

3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben führt zu keinen Flächenbeanspruchungen ungestörter Flachwasserbereiche und naturnaher Uferzonen, unmittelbare Eingriffe in Fischotterlebensräume besonderer Bedeutung sind somit nicht abzuleiten.

Mögliche Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässersysteme sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Die Abwasserreinigung erfolgt über eine bestehende, ausreichend bemessene Kleinkläranlage, das Regenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück versickern. Beeinträchtigungspotenziale könnten sich lediglich im Hinblick auf zunehmende Störwirkungen auf das Schutzgebiet ergeben. Die möglichen Auswirkungen durch Wohn- und Freizeitnutzung auf dem Ferienhof werden sich vorhabenbedingt jedoch nicht signifikant verändern. Besucherverkehr und damit verbundene Störwirkungen verbleiben im Rahmen der bisherigen Nutzungen sowie des Ferienhausbetriebs, zusätzliche und von der derzeitigen Vorbelastungssituation abweichende Störereignisse sind daher nicht zu erwarten.
4. Bewertung der Erheblichkeit
Zusammenfassend führt das geplante Vorhaben zu keinen Auswirkungsintensitäten, die über die gegenwärtige Vorbelastungssituation hinausgehen. Die Ausgrenzung des GGB sowie die Meldung seiner Schutzobjekte in 2004 erfolgten bei bereits vorhandener Bebauung / Nutzung des Ferienhofes Weddeort. Hinweise, dass vorhabenbedingt weitergehende Verschlechterungen im Erhaltungszustand des Fischotters drohen, die sich grundsätzlich der Einflussnahme des Gebietsmanagements entziehen, liegen nicht vor und bedürften damit auch keiner konkreten funktions- bzw. maßnahmenbezogenen Begründung der für das Gebietsmanagement verantwortlichen Stellen.
5. Fazit
Durch die Errichtung des Wohngebäudes sowie die Fortführung der Nutzungen als Ferienhof sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Fischotters im Schutzgebiet zu erwarten.

4.2.3 Zielvogelarten

Rastvögel der Boddenrandgewässer bzw. des Offenwasserbereichs, u. a. Schnatter- und Spießente, Tafel- und Bergente, Reiher- und Schellente, Gänsesäger, Blässhuhn, Höcker- und Singschwan

Auf die als Nahrungsraum bedeutenden Bodden einschl. Randgewässer sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Vorkommen von Benthos und Submersvegetation zu erwarten. Populationsrelevante Auswirkungen auf die Nahrungsressourcen von phyto- oder benthophagen bzw. fischfressenden Wasservogelarten können ausgeschlossen werden.

Der weitere Betrieb des Ferienhofes erfolgt im Rahmen der bisherigen Nutzungsintensität. Zusätzliche und von der derzeitigen Vorbelastungssituation abweichende Störereignisse sind daher nicht zu erwarten.

Kranich

Ein bedeutsamer Kranichschlafplatz befindet sich südöstlich angrenzend an das Vorhabengebiet in den Flachwasserbereichen des Mittelsees. Die Distanz zum Ferienhof beträgt nur wenige hundert Meter, die Wasserfläche ist jedoch durch Gehölz- und Schilfbestände vom Plangebiet weiträumig abgeschirmt.

Beeinträchtigungen der Schlafplatzfunktion durch den Betrieb des Ferienhofes sind nicht zu erkennen. Baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Wirkungen sind bei Einhaltung der vorgesehenen Bauzeit zwischen November und Februar ebenfalls ausgeschlossen.

4.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte sowie andere Vorbelastungen

Der Betrieb des Ferienhofs Weddeort wurde bereits vor Unterschutzstellung der betroffenen Natura 2000-Gebiete begonnen und wird seitdem fortgeführt. Weiterhin konnten im Rahmen der Konfliktanalyse in Kapitel 4.2 keine Anhaltspunkte gefunden werden, dass sich das geplante Vorhaben gegenüber dem Referenzzustand in verstärkter Weise nachteilig auswirkt. Folglich ist der weitere Betrieb auch nach Umsetzung des Bauvorhabens mit den gegebenen Vorbelastungen gleichzustellen (Albrecht & Gies 2014), so dass die Prüfpflicht hinsichtlich kumulierender Effekte durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, die im Sinne der FFH-RL bzw. des BNatSchG zur erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets geeignet sind, dessen Vorhabenträgern und nicht dem Träger der vorhandenen Nutzungen unterliegt (KIfL et al. 2004, BfG 2008).

4.4 Fazit

Aus der Errichtung des Gebäudes als Betreiberwohnung sowie der Fortführung der Nutzungen als Ferienhof resultieren keine Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete im Bereich der Nordrügenschen Boddengewässer in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten.

5 Auswirkungsprognose aus Sicht des speziellen Artenschutzrechts

5.1 Abschichtung prüfungsrelevanter Arten

Durch die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von Eingriffsvorhaben beschränkt sich die Abschichtung prüfungsrelevanter Arten für das vorliegend zu betrachtende Bauvorhaben auf die Arten des Anh. IV der FFH-RL bzw. alle europäischen Vogelarten.

Die Beschreibung der Bestandssituation potenziell relevanter Arten erfolgt über eine Potenzialabschätzung unter Berücksichtigung folgender Grundlagen:

- Standarddatenbögen (StDB) der angrenzenden Natura 2000 – Gebiete
- FFH-Managementplan GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft (StALU VP 2019)
- Bestandsangaben zum NSG 256 „Spyckerscher See und Mittelsee“ (UM MV 2003)

Artengruppe	Potenzialabschätzung Bestandssituation	Potenzielle betroffene Arten
Pflanzen	Das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Plangebiet kann aufgrund der jeweiligen, hochspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Das Baufeld befindet sich auf einer regelmäßig gemähten Rasenfläche eines Ferienhofes und ist durch ein entsprechend artenarmes Funktionsgrün geprägt.	entfällt
Wirbellose (Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter)	Der Status streng geschützter Wirbellose ist durch die speziellen Habitatansprüche sowie deren Sensibilität gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen begründet, so dass die Artvorkommen vorrangig an spezifische Sonderstandorte (z. B. Trockenrasen, gering eutrophierte Kleingewässer, Altholzbestände) gebunden sind. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und dem Fehlen struktureller und biotischer Besonderheiten werden daher relevante Vorkommen streng geschützter Wirbellose im Vorhabenbereich ausgeschlossen.	entfällt

Fische	Aquatische Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht berührt, nächstgelegenes Gewässer ist der ca. 100 m nordöstlich von Weddeort gelegene Dondersee. Potenzielle Betroffenheiten streng geschützter Fischarten können ausgeschlossen werden.	entfällt
Amphibien	Für Amphibien bietet das Plangebiet ein vergleichsweises geringes Habitatpotenzial. Der nahe gelegene Dondersee zeichnet sich durch steile Gewässerufer, kaum vorhandene Flachwasserzonen mit Unterwasservegetation sowie einen Fischbestand (u. a. Hecht, Barsch) aus. In Auswertung des FFH-Managementplans (StALU VP 2019) sowie der Informationen über das NSG (UM MV 2003) sind jedoch mind. 3 streng geschützte Amphibienarten im Gebiet heimisch, u. a. Rotbauchunke, Moorfrosch sowie Laubfrosch. Der populare Jahreslebensraum dieser Arten erstreckt sich über mehrere hundert bis tausend Meter, eine Nutzung des Plangebietes als Wanderkorridor und/oder Nahrungshabitat ist daher nicht gänzlich auszuschließen.	Rotbauchunke, Moorfrosch, Laubfrosch (ggf. Kleiner Wasserfrosch)
Reptilien	Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet können aufgrund der anthropogenen Überprägung und dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Das weitere Umfeld ist geprägt durch ausgedehnte Waldbestände sowie die Binnenbodden Spyckerscher See und Mittelsee, Habitatpotenziale sind hier ebenfalls nicht vorhanden.	entfällt
Meeressäuger (Schweinswal)	Art der Küstengewässer, im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine diesbezüglichen Lebensraumstrukturen anzutreffen.	entfällt
Landsäuger	Gemäß FFH-Managementplan für das GGB „Nordrügensche Boddenlandschaft“ ist im Schutzgebiet der Fischotter flächendeckend verbreitet. Schwerpunkte sind die Uferzonen der vielfältigen Gewässerhabitate, eine Einbeziehung des Plangebietes in die Raumnutzung des Fischotters kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vorkommen weiterer relevanter Arten (Biber, Haselmaus, Wolf) sind nicht bekannt.	Fischotter
Fledermäuse	Die Bestandsgebäude des Ferienhofes sowie die angrenzenden Waldbereiche bieten grundsätzlich Quartierpotenziale für gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten. Gebäudebestand sowie Gehölze werden vom Vorhaben nicht berührt, eine Schädigung potenzieller Quartiere ist somit ausgeschlossen. Signifikante Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungszeiten werden aufgrund der anthropogenen Vorbelastung ebenfalls nicht erwartet. Störungen durch zusätzliche Lichtquellen sind zu vermeiden.	Berücksichtigung unter dem Aspekt einer fledermausfreundlichen Beleuchtung
Brutvögel	Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung sind im Plangebiet vorrangig kommune Brutvogelarten mit breiter ökologischer Amplitude zu erwarten. Stellvertretend sei für diese Artengruppe die Arten Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle und Zaunkönig genannt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit stattfindet, potenzielle Bruthabitate nicht überbaut werden und sich betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Vorbelastung bewegen. Einer möglichen Kollision von Vögeln an Glasflächen ist jedoch vorzubeugen.	Berücksichtigung unter dem Aspekt der Fensterkollision von Kleinvögeln
Rastvögel	Die Boddenrandgewässer stellen aufgrund ihrer geringen Wellen- und Windexposition attraktive Ruheplätze für verschiedene Wasservogelarten dar. Der im räumlichen Bezug zum Vorhaben befindliche Mittelsee hat sich mit seinen Flachwasserbereichen als bedeutender Schlafplatz für den Kranich etabliert.	Kranich

5.2 Prognose der Zugriffsverbote

5.2.1 Amphibien

Tötungsverbot

Ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabenbereich ist insbesondere während der Frühjahrs- und Herbstwanderzeiten nicht gänzlich auszuschließen. Je nach Witterung können sich die Wanderaktivitäten bis in die Wintermonate erstrecken bzw. auch schon im Januar/Februar beginnen, Überschneidungen mit den Bauaktivitäten sind daher möglich.

Um eine Tötung von Amphibien im Baufeld zu vermeiden, ist der Bereich vor Beginn der Arbeiten mit einem Amphibienschutzzaun zu umgrenzen. Handelsübliche Schutzzäune haben eine Höhe von ca. 50-60 cm, etwa 10 cm davon sind in den Boden einzubinden.

Durch die Errichtung eines Schutzzaunes kann ein systematisch erhöhtes Gefährdungsrisiko für Amphibien innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Das Mortalitätsrisiko durch vereinzelte Baustofftransporte über die Zufahrtsstraße wird gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko als nicht relevant eingeschätzt. Fahrzeugbewegungen sind durch den Ferienhausbetrieb ganzjährig zu verzeichnen, zudem erfolgen die Amphibienwanderungen insbesondere in den Dämmerungs- und Nachtstunden.

Störungsverbot

Erhebliche vorhabenbedingte Störungen von Amphibien während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden nicht prognostiziert. Fortpflanzungsstätten sind vom Vorhaben nicht betroffen, bedeutende Wanderkorridore sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht zu vermuten. Geeignete Laichgewässer sind im näheren Umfeld des Ferienhofes nicht vorhanden, zu erwarten sind daher eher diffuse Wanderbewegungen. Vorhabenbedingte Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung im Erhaltungszustand von Lokalpopulationen führen könnten, werden ausgeschlossen.

Schädigungsverbot

Das Baufeld befindet sich auf einer regelmäßig gemähten Rasenfläche eines Ferienhofes und ist durch ein entsprechend artenarmes Funktionsgrün geprägt. Vorkommen bedeutsamer Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sind auch im unmittelbaren Umfeld nicht zu erkennen. Eine Schädigung relevanter Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.2 Fischotter

Tötungsverbot

Im Bereich des Ferienhofes und dessen unmittelbarem Umfeld sind keine Vorkommen von Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Ein Tötungsrisiko für Fischotterindividuen (insb. Jungtiere) im Zusammenhang mit der Schädigung relevanter Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden. Die Raumnutzung von elterngeführten Jungtieren ist vorrangig auf die Uferzonen der Boddengewässer beschränkt.

Sporadische Streifzüge einzelner Tiere durch das Plangebiet sind nicht gänzlich auszuschließen, ein erhöhtes Gefährdungsrisiko durch die Baumaßnahme kann jedoch ausgeschlossen werden. Mögliche Gefährdungen durch Baugruben oder Schächte sind nicht gegeben, zur Herstellung der Streifenfundamente werden lediglich schmale Gräben ausgehoben. Ein relevantes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Fahrzeugbewegungen ist aufgrund der Mobilität von umherstreifenden Tieren ebenfalls nicht zu erkennen.

Zusammenfassend kann daher ein systematisch erhöhtes Gefährdungsrisiko für den Fischotter ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Erhebliche vorhabenbedingte Störungen des Fischotters werden nicht prognostiziert. Der Betrieb des Ferienhofes erfolgt im Rahmen der bisherigen Nutzungsintensität. Baubedingt ist allenfalls mit sporadischen Störereignissen zu rechnen, beruhigte Ausweichräume sind im Bereich der Boddenrandgewässer jedoch großflächig vorhanden. Es wird daher eine Erheblichkeit vorhabenbedingter Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung im Erhaltungszustand der Lokalpopulationen führen könnte, ausgeschlossen.

Schädigungsverbot

Das Baufeld befindet sich auf einer regelmäßig gemähten Rasenfläche eines Ferienhofes und ist durch ein entsprechend artenarmes Funktionsgrün geprägt. Vorkommen bedeutsamer Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten sind auch im unmittelbaren Umfeld nicht zu erkennen. Eine Schädigung relevanter Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.3 Fledermäuse

Gebäudebestand sowie Gehölze werden vom Vorhaben nicht berührt, eine Gefährdung von Tieren bzw. Schädigung potenzieller Quartiere ist somit ausgeschlossen. Signifikante Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungszeiten werden aufgrund der anthropogenen Vorbelastung ebenfalls nicht erwartet.

Zur Vermeidung von Störwirkungen durch zusätzliche Lichtquellen ist für das Vorhaben die Umsetzung einer fledermausfreundlichen Beleuchtung festzusetzen. Grundsätzlich sind so wenig wie möglich Lampen am Haus und in den Freiflächen anzubringen. Lichtquellen sind nach oben und zu den Seiten abzuschirmen und die Beleuchtungszeiten z. B. durch Bewegungsmelder einzuschränken. Des Weiteren sind nur warmweiße bis rötlich-gelbe Lampen ohne UV-Anteil zu verwenden. Hinweise für eine fledermausfreundliche Beleuchtung finden sich u. a. im „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Voigt et al. 2019, Hrsg. UNEP/EUROBATS).

5.2.4 Brutvögel

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit stattfindet (abweichende Bauzeiten erfordern die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde), potenzielle Bruthabitate nicht überbaut werden und sich betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Vorbelastung bewegen.

Einer möglichen Kollision von Vögeln an Glasflächen ist jedoch vorzubeugen. Nach LAG-VSW (2021) kann Vogelschlag an Glas für Vögel einen wesentlichen Mortalitätsfaktor darstellen. Für die Planung des Neubaus ist daher das Bewertungsverfahren der LAG-VSW (Beschluss 21/01) heranzuziehen. Damit können bereits in der Planungsphase potenziell gefährliche Elemente erkannt und risikoarme Alternativen in Betracht gezogen werden. Der Beschluss ist veröffentlicht unter http://lag-vsw.de/glasanflug.htm.

5.2.5 Kranich

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Kranich (insb. Störungsverbot) kann bei Einhaltung des vorgesehenen Bauzeitenfensters zwischen November und Februar ausgeschlossen werden. Hiervon abweichende Bauzeiten erfordern die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

5.3 Fazit

Dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Errichtung des Wohngebäudes sowie der Fortführung der Nutzungen als Ferienhof kann mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung begegnet werden. Die Beantragung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) werden nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt:

- Bauzeitliche Errichtung eines Amphibienschutzzaunes um das Baufeld,
- Umsetzung einer fledermausfreundlichen Beleuchtung,
- Planung des Neubaus entsprechend den Vorgaben der LAG-VSW zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben,
- Umsetzung des Bauvorhabens im Zeitraum November bis Februar.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (**Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**). Vom 12. Juli 2011; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158/193 vom 10.06.2013).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023.

6.2 Literatur

Albrecht, J. & Gies, M. (2014): Zulässigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen und Gewässern in Natura 2000-Gebieten im Lichte der Rechtsprechung des EuGH. In: Natur und Recht 36 (4), S. 235–246.

BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

KIfL, Cochet-Consult & TGP – Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr - Cochet Consult, Trüper Gondesen Partner (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung 20. August 2004. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LAG-VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01. Online verfügbar: http://lag-vsw.de/glasanflug.htm.

LUNG-LRT-Steckbrief: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V**. Online verfügbar: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm.

StALU VP – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (2019): Managementplan für das für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1446-302 „Nordrügensche Boddenlandschaft. Stand: 25.03.2019.

StDB 05/2020 – Standarddatenbogen zum Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Nordrügensche Boddenlandschaft“. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

StDB 05/2017 – Standarddatenbogen zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Binnenbodden von Rügen“. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

UM M-V – Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.; 2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler Verlag. 730 S.

Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 S.